

welches eine Haftung nach sich zieht, verpflichtet, die wirtschaftliche Lage des betreffenden Rechtsträgers genau zu prüfen.²⁵⁴

3. Außervertragliche Schuldverhältnisse und ihre zivilrechtliche Relevanz

a) Die allgemeine Schadenersatzpflicht gem. c. 128

C. 128 legt eine umfassende Schadenersatzpflicht gegenüber jedem fest, der widerrechtlich durch eine Rechtshandlung oder durch eine andere mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung einem anderen Schaden zugefügt hat.²⁵⁵ Die Schadenersatzpflicht erfasst Schädigungen durch hoheitliche Akte, durch vermögensrechtliche Verträge ebenso wie durch deliktische Handlungen. Schadenersatzpflichtig kann sowohl eine physische als auch eine juristische Person sein.

(1) Haftung aus Rechtsakten bzw. Rechtsgeschäften

Hat der Schädiger als Organ oder im Namen einer kirchlichen juristischen Person gehandelt, so gelten kirchenrechtlich die vorhin unter 1. und 2. dargelegten Haftungsgrundsätze. Handelt das Organ kraft stellvertretender Gewalt (*potestas vicaria*) wie zB der Generalvikar oder Bischofsvikar, trifft die Haftung für das Organhandeln grundsätzlich den Vertretenen bzw. die juristische Person, welcher das Organ vorsteht.

Der Delegierte hingegen, der ja im eigenen Namen handelt, haftet selbst. Hier trifft den Deleganten eine Haftung nur kraft *culpa in eligendo* oder *in vigilando* derart, dass ihm bei der Auswahl der Person des Delegierten schuldhaftige Nachlässigkeit vorzuwerfen ist und er den Schaden voraussehen hätte können.²⁵⁶

Im Bereich des Ordensrechts haftet die juristische Person, wenn ein Mitglied im Auftrag des Instituts tätig wurde und dabei Schaden verursacht hat. Ebenso haftet das Ordensinstitut, wenn dessen Oberer die nötige Sorgfalt bei der Ausübung der Kontrollfunktion über die Tätigkeit seines Untergebenen außer Acht gelassen hat.²⁵⁷ Die juristische Person haftet nicht, wenn der Handelnde sich fälschlich als Organ der juristischen Person ausgegeben hat, oder wenn er zwar Organ ist, aber im konkreten Fall nicht im Namen der

254 Primetshofer, Ordensrecht 171.

255 In die Schadenersatzpflicht ist auch die schuldhaftige *Unterlassung* einzuschließen. Heimerl/ Pree, HdbVermR 283; zustimmend MKCIC c. 1281 Rz 18 (Althaus).

256 MKCIC c. 128 Rz 3 (Pree). Aus staatlicher Sicht käme hier die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in Betracht. Die staatlichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen bezüglich Amts- und Organhaftung sind auf die Kirchen in der BRD und in Österreich nicht anzuwenden.

257 Rota Romana, dec. 15.6.1988 coram Palestro, abgedruckt: IE 1 (1989) 587–614.

juristischen Person gehandelt hat, oder wenn der Handelnde seine Vollmacht überschritten hat, oder wenn er zwar eine öffentliche Funktion innerhalb der juristischen Person bekleidet, nicht jedoch für diese insgesamt zu handeln befugt ist.²⁵⁸ In diesen Fällen könnte sich eine Schadenersatzklage nur gegen die Person des Schädigers richten.

Die Schadenersatzpflicht selbst ist nicht abhängig von der Frage, ob das Rechtsgeschäft gültig zustande gekommen ist oder nicht. So kann die juristische Person im Regressweg Schadenersatzansprüche gegen den *Vermögensverwalter* geltend machen, wenn dieser im Rahmen seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung zwar nicht ungültig, wohl aber unerlaubt gehandelt und dabei Schaden verursacht hat. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Verwalter das nach c. 1293 § 1, 2° vorgeschriebene Schätzungsgutachten vor Durchführung einer Veräußerung nicht eingeholt hat. In diesem Fall ist das Rechtsgeschäft *gültig* zustande gekommen, und der juristischen Person ist daraus eine Verpflichtung erwachsen (c. 1281 § 3). Sie kann aber Schadenersatz vom Verwalter fordern, falls ihr infolge der unprofessionellen Ermittlung des Schätzwertes der veräußerten Sache Schaden entstanden ist.²⁵⁹

(2) Haftung aus deliktischem Handeln

Im Falle deliktischer Handlungen, wie etwa in den Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, ist zu unterscheiden zwischen der strafrechtlichen und der zivilen (schadenersatzrechtlichen) Haftung; beide sind auf Ebene der kirchlichen und der staatlichen Rechtsordnung jeweils gesondert zu beurteilen.

Im Kirchenrecht haftet *strafrechtlich* nur der Täter, weitere Personen einschließlich Vorgesetzter nur nach Maßgabe der Mittäterschaft und Beihilfe. Pflichtwidriges Nichthandeln ist in den vorgesehenen Fällen ebenfalls strafbar, so etwa im Falle der schweren Nachlässigkeit in der Vermögensverwaltung, im Falle des Amtsmissbrauchs oder bei schwerem Versagen der zur Aufsicht berufenen Autorität bei Delikten wie etwa: sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Besitz oder Verbreitung kinderpornographischer Materials (vgl. zB cc. 1376–1378 idF 2021). Im weltlichen Strafrecht kommt eine strafrechtliche Verantwortung anderer Personen als des Täters, abgesehen von den Tatbeständen der Tatbeteiligung, nur im Falle einer Garantenstellung (setzt eine rechtliche Einstandspflicht, sei es als besondere Schutzpflicht für bestimmte Rechtsgüter, oder als spezielle Überwachungs-

258 Krukowski, Responsibility 236 ff.; MKCIC c. 128 Rz 4 (Pree).

259 Es kann dahingestellt bleiben, ob man das normative Verhältnis von c. 128 und c. 1281 § 3 als *lex generalis* und *specialis* ansieht, wie dies Althaus meint. Im Ergebnis ist nämlich davon auszugehen, dass auch beim Tatbestand des c. 1281 § 3, wenngleich das im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt wird, eine Haftung des Verwalters nur bei dessen vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln entsteht. MKCIC c. 1281 Rz 18 (Althaus).

pflicht zur Abwendung von Schädigungen Dritter, voraus) in Betracht. Diese ist allein aufgrund der hierarchischen Amtsfunktion etwa des Bischofs oder des Amtes des Ordensoberen typischerweise nicht gegeben.

Die Verpflichtung zum *Schadensersatz* aus deliktischem Verhalten, zB aus sexuellem Missbrauch, ist kirchenrechtlich nur dem Grundsatz nach, d.h. nur hinsichtlich des „DASS“ geregelt, die näheren Voraussetzungen dieser Pflicht aber und die nähere Bestimmung ihres Umfangs überlässt das kanonische Recht dem Zivilrecht des jeweiligen Landes (c. 1290: die Wendung „*de solutionibus*“²⁶⁰ bezieht sich auf alle nicht vertraglichen Leistungsansprüche, daher insbesondere auf die Schadensersatzpflicht). Während im Kirchenrecht dem Grundsatz des c. 128 zufolge alle Arten von Schäden, auch solche moralischer Natur, ersatzpflichtig machen, sind im staatlichen Recht immaterielle Schäden nur dort relevant, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 1328 ABGB; § 253 BGB). Es haftet nur der Verursacher des Schadens, nicht auch Dritte, wie etwa der Bischof oder die Diözese oder ein Ordensverband im Falle des durch sexuellen Missbrauch angerichteten Schadens eines Pfarrers bzw. Ordensangehörigen. Zu den Tatbeständen (im Kirchenrecht und weltlichen Recht), in denen ausnahmsweise Dritte mithaften, unten d).

Hat die Diözese oder ein Ordensverband freiwillig, d.h. ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, Leistungen an ein Opfer sexuellen Missbrauchs erbracht, so können sie diese aufgrund der Freiwilligkeit nicht im Regresswege vom Täter zurückverlangen. Beteiligt sich ein Ordensverband an dem von der DBK verabschiedeten „Verfahren zur Anerkennung des Leids“, und erbringt auf dieser Grundlage Leistungen an das bzw. die Opfer, ist dies unschädlich für die Gemeinnützigkeit des zahlenden Rechtsträgers.²⁶¹

b) Vorteilszuwendung (*versio in rem*)

Die juristische Person muss sich den *Vorteil* anrechnen lassen (*Vorteilszuwendung, versio in rem*), der ihr aus einem ungültigen Rechtsgeschäft erwachsen ist (cc. 639 § 4, 1281 § 3). Die Klage richtet sich auf Herausgabe der Bereicherung und kann je nach Lage des Falles gegen die juristische Person wie auch gegen jede physische Person gerichtet werden, die aus dem ungültigen Rechtsgeschäft einen Vorteil gezogen hat.²⁶² Im Rahmen der Rückabwicklung eines ungültigen Vertrages ist über Herausgabe- und Ersatzansprüche zu entscheiden.

260 Derartige Ansprüche können gründen in Vertrag (Verletzung vertraglicher Pflichten), unerlaubter Handlung (Delikt, zB Sachbeschädigung, Körperverletzung oder anderes strafrechtliches Delikt) oder in der Gefährdungshaftung (verschuldensunabhängig; insbes. Betriebsgefahr, zB Straßenverkehrshaftung)

261 Vgl. Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen einer Beteiligung von Ordensgemeinschaften am „Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der DBK.

262 Rota Romana, dec. 8.11.1983 coram Pompedda: Decisiones 75 (1983) 575–590.

Hier kommen die zivilrechtlichen Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035–1039 ABGB; 677–687 BGB) und der ungerechtfertigten Bereicherung²⁶³ (§§ 812–822 BGB; §§ 877; 1174; 1431–1437 ABGB) zur Anwendung. Diese besitzen kraft der Verweisungsnorm des c. 1290 auch im kirchlichen Recht Verbindlichkeit. Auch die Frage, inwieweit ein Schadenersatzrechtlicher Vorteilsausgleich (wenn das die Schadenersatzpflicht auslösende Ereignis dem Geschädigten auch einen Vorteil gebracht hat) eingreift, ist nach dem einschlägigen Zivilrecht zu beurteilen.

(1) Deutschland

Die Regelungen des BGB erlegen dem Geschäftsführer die Pflicht auf, das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert (§ 677 BGB). Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, haftet der Geschäftsführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 680 BGB). Der Geschäftsführer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen (§ 683 BGB). Falls die Voraussetzungen für die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorliegen, hat der Geschäftsherr dem Geschäftsführer alles das nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat (§ 684 BGB).²⁶⁴

(2) Österreich

Die Auslagen für etwa an einem kirchlichen Gebäude vorgenommene Reparaturarbeiten, auch wenn sie ohne entsprechende Erlaubnis des für die Durchführung dieser Arbeiten zuständigen Organs vorgenommen worden wären, müssen von der juristischen Person jedenfalls bis zu dem Ausmaß beglichen werden, als diese Arbeiten notwendig oder zumindest offenkundig nützlich waren.

Ebenso sind die *nützlichen* Aufwendungen zu ersetzen, wenn zwar nicht im Notfall, wohl aber zum klaren und überwiegenden Vorteil des Geschäftsherrn gehandelt wurde (§ 1037 ABGB). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann handelt es sich um eine *unnütze* Geschäftsführung, die nicht nur keinen Ersatzanspruch begründet, sondern demjenigen, an dessen Sache eine unnütze Geschäftsführung vorgenommen wurde, das Recht gibt, vom Geschäftsführer zu verlangen, dass er auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetzt, oder, wenn dies nicht möglich ist, den entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn ersetzt (§ 1038 ABGB). Der

263 Vgl. Rota Romana, dec. 26.10.1938 coram Quattrocolo: Decisiones 30 (1938) 549–559.

264 Vgl. Münchener Kommentar IV vor § 677; §§ 677–687; Palandt Einführung vor § 677 und §§ 677–687.

Geschäftsführer verliert den gemachten Aufwand, sofern dieser nicht in Natur zurückgenommen werden kann (§ 1041 ABGB). Einen eventuell erlangten Gewinn hat der Geschäftsführer nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen herauszugeben.²⁶⁵

Nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag sind dem Geschäftsführer *notwendige*, d. h. zur Abwendung eines bevorstehenden unmittelbar drohenden Schadens (ABGB § 1036) getätigte Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn die Bemühungen ohne Erfolg geblieben wären.

c) Culpa in contrahendo

Unter *vorvertraglichen* Pflichten versteht man insbes. *Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten*, die die Person und die sonstigen Rechtsgüter des Partners, die durch den Geschäftskontakt einer Gefährdung ausgesetzt sind, gegen eine Verletzung absichern.²⁶⁶ Die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten wird als *culpa in contrahendo* bezeichnet und zieht eine Schadenersatzpflicht nach sich.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens des rechtsgeschäftlichen Vertreters einer kirchlichen juristischen Person liegt jedenfalls dann vor, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig seine nicht ausreichende Vertretungsvollmacht oder die Notwendigkeit besonderer Genehmigungsvorbehalte (etwa Zustimmung eines bestimmten Gremiums oder eines Oberen) für das abzuschließende Rechtsgeschäft verschweigt, bzw. das Vorliegen sämtlicher innerkirchlicher Gültigkeitsvoraussetzungen wahrheitswidrig behauptet. Die bloße Nichterwähnung fehlender Voraussetzungen für den gültigen Abschluss des Rechtsgeschäftes stellt nur dann *culpa in contrahendo* dar, wenn den Organwaller nach bürgerlichem Recht eine besondere Aufklärungspflicht trifft und er sie sorgfaltswidrig missachtet (zB er täuscht vor, die kirchenrechtlich erforderliche Genehmigung sei entweder schon gegeben oder ohne Schwierigkeiten erreichbar). Bei Feststellung der konkreten Höhe einer Haftung aus *culpa in contrahendo* ist auch die Situation des Geschäftspartners in Rechnung zu stellen. Wenn dieser etwa aufgrund häufiger geschäftlicher Kontakte mit kirchlichen juristischen Personen um die innerkirchlichen Genehmigungsvorbehalte wissen müsste und sich über deren Vorliegen im konkreten Fall trotzdem nicht vergewissert, dann schließt das zwar die Haftung des Organwalters aufgrund von *culpa in contrahendo* nicht aus, sie wird aber in ihrem Umfang dem Mitverschulden des Vertragspartners entsprechend gemindert.

265 Vgl. Barth/ Dokalik/ Potyka, ABGB ²⁴2014, §§ 1035–1041.

266 Auch: Art. 2 der Verordnung (EU) 864/2007 (ABl L 2007/199, 40; ABl 2012/310, 52. Vgl. Koziol/ Welser, Grundriß II 15 (Welser): vgl. Palandt Einf vor § 145 Rz 18; § 311 Rz 11–72; zur *culpa in contrahendo* bei Rechtsgeschäften mit kirchlichen Rechtsträgern vgl. u.a. ArbG Reutlingen, Urteil v. 12.12.1985 – 3 Ca 216/85; KirchE 23 (1990) 287–293.

d) *Culpa in eligendo, in vigilando, in custodiendo*

Aus diesen in der *traditio canonica* entwickelten Rechtsinstituten haftet die juristische Person, welcher der Obere vorsteht, der in Ausübung seines Amtes mangelnde Sorgfaltspflicht an den Tag gelegt hat: bei der Auswahl von Personen für bestimmte Ämter oder Funktionen, wie zB des Ökonomen, bei der Überwachung der Tätigkeit derer, die ihm untergeben sind und für die er verantwortlich ist oder gegenüber Sachen und Tieren durch Vernachlässigung der Obhut (etwa die Haftung für Schäden, die durch Tiere in der Obhut der juristischen Person Dritten zugefügt wurden).²⁶⁷

Wird ein derartiger Haftungsanspruch vor dem weltlichen Gericht geltend gemacht, so sind die einschlägigen zivilrechtlichen Tatbestände, insbes. die Haftung für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die Duldungs- und Anscheinsvollmacht und die Gefährdungshaftung zur Anwendung zu bringen.

e) Keine Haftung aus Ratserteilung

Aus dem gegebenen Beispruch, sei es Rat oder Zustimmung, entsteht grundsätzlich keine vermögensrechtlich relevante Haftung des Ratgebers. Dies entspricht dem alten Rechtsgrundsatz „*Nullus ex consilio, dummodo fraudulentum non fuerit, obligatur*“ (RegIur 62 in VI°).²⁶⁸ Derselbe Grundsatz ist auch außerhalb der Beispruchsrechte anzuwenden, d. h. bei freier Auswahl der Berater und unabhängig von der unter Nichtigkeitssanktion stehenden Pflicht ihrer Befragung. Im Falle von Beratung und Beispruchsrechten verbleibt die Entscheidung darüber, ob das Rechtsgeschäft getätigt wird oder nicht, einzig und allein bei dem zuständigen Oberen.

Anderes gilt dann, wenn der Rat auf Grundlage eines zivilrechtlichen Beratungsvertrages gegeben wird und in diesem Kontext Beratungsfehler unterlaufen. In diesem Fall ist die Haftung nach den Grundsätzen der vertraglichen Haftung zu beurteilen, unbeschadet einer eventuellen Haftung aus deliktischem Verhalten (vgl. § 675 II BGB).

267 Vgl. Rota Romana, dec. 15.6.1988 coram Palestro: Decisiones 80 (1993) 400–414; dec. 16.7.1966 coram Lefebvre: Decisiones 58 (1966) 600–615, 609 f.

268 Demselben Grundsatz folgt § 675 II BGB: „Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“ Vgl. Palandt § 675 Rz 32–52.

§ 1300 S. 2 ABGB legt ebenfalls fest, dass ein Ratgeber nur für den Schaden haftet, den er wissentlich durch Erteilung des Rates dem anderen verursacht hat. Ein Sachverständiger hingegen ist bei entgeltlicher Ratserteilung auch für den aus Versehen verursachten Schaden verantwortlich. Vgl. Koziol/ Bydlinski/ Bollenberger §§ 1299, 1300; Barth/ Dokalik/ Potyka, ABGB ²⁴2014, §§ 1299, 1300.

f) Schädigung durch kirchlichen Verwaltungsakt

Die Haftung für Schäden – jedweder Art, nicht beschränkt auf vermögensrechtlich relevante Schäden²⁶⁹ – aus rechtswidrigem Verwaltungshandeln trifft jene kirchliche juristische Person, der das Verwaltungsorgan, genauer gesagt: der Amtswalter, zugehört, der den Akt gesetzt oder pflichtwidrig unterlassen hat. Dabei ist es gleichgültig, ob er kraft *potestas ordinaria* oder *potestas delegata* (vgl. c. 131 §§ 1–3) tätig wird. Die Haftung trifft folglich nicht das Amt an sich, welches nach altem Recht selbst Rechtspersönlichkeit besaß, sondern die juristische Person, welcher der handelnde Organwalter zugehört.

In Verfahren des hierarchischen Rekurses stellt sich die Frage, ob die Haftung für einen schädigenden Verwaltungsakt nur die erste Instanz, welche den Akt erstmals gesetzt hat, trifft oder (eventuell kumulativ) die weiteren, den Akt bestätigenden Verwaltungsinstanzen. Es haftet uE nur die erstmals den schädigenden Akt erlassende Instanz. Nur sie hat den Schaden adäquat verursacht, was von den bestätigenden Instanzen nur in einem weiteren Sinn behauptet werden könnte, und es bietet sich die Lückenschließung per Analogie zu c. 1005 CEO an, der für diesen Fall bestimmt, es hafte der, *qui primum decretum tulit*. Die höhere Autorität haftet demnach nur insoweit, als deren Dekret Schäden verursacht hat.²⁷⁰

g) Staatlicher Rechtsschutz gegen innerkirchliche Maßnahmen

Kontrovers wird die Frage diskutiert, ob und inwieweit (inner-)kirchliche Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber ihren Mitgliedern der staatlichen Kontrolle unterliegen. Zwar unterstehen die Kirchen nicht der Staatsaufsicht, woran auch die Anerkennung als KÖR nichts ändert, da hiermit keine Eingliederung in die staatliche Verwaltung verbunden ist. Gleichwohl kommt es dem Staat zu, den Rechtsschutz seiner Bürger zu garantieren.²⁷¹ Bislang hat sich die deutsche Gerichtsbarkeit auf den Standpunkt gestellt, dass im Hinblick auf das verfassungsrechtlich anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht eröffnet ist und eine Überprüfung kirchlicher Hoheitsakte daher grundsätzlich ausscheide. Im Jahr 2000 bzw. 2014 änderte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH bzw.

269 MKCIC c. 128 Rz 10 (Pree) mwN.

270 Vgl. Pree, Responsabilità giuridica 92 f.

271 Die Justizgewährungspflicht des Staates gründet im Hinblick auf die Ausübung öffentlicher, staatlicher Gewalt auf Art. 19 IV GG. Da Kirchen idR keine Gewalt in diesem Sinn ausüben, wird für die Überprüfbarkeit kirchlicher Maßnahmen durch staatliche Gerichte auf Art. 20 III GG und die dort geregelte Rechtsschutzgarantie abgestellt, vgl. Rüfner, Staatlicher Rechtsschutz 3269 (Rz 4–8).

des BVerwG²⁷² in dieser Frage. Nunmehr sind kirchliche Maßnahmen und Hoheitsakte (zB Disziplinarmaßnahmen der Kirche gegenüber einem Pfarrer) auch der Kontrolle staatlicher Gerichte unterworfen, wenngleich deren Überprüfung inhaltlich begrenzt ist. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften, so führt das BVerwG in der Entscheidung vom 24.2.2014²⁷³ aus, stehe dem Zugang zu den staatlichen Gerichten nicht per se entgegen. Allerdings sei der Umfang der Überprüfung im Hinblick auf Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV darauf beschränkt, ob der Angehörige der Religionsgesellschaft durch die kirchliche Maßnahme in einer subjektiven Rechtsposition verletzt werde, die das staatliche Recht in Art. 79 III GG garantiert. Die dort niedergelegten Verfassungsprinzipien – der Grundsatz der Menschenwürde wie auch die in Art. 20 GG verankerten Prinzipien – seien von Religionsgesellschaften auch in Ansehung ihres verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts zu beachten. Aus diesem Grund könne „jeder innerkirchliche Akt vor den staatlichen Gerichten mit dem Vorbringen angegriffen werden, er verletze diese elementaren Grundprinzipien des staatlichen Rechts.“²⁷⁴

Auch wenn damit die Anrufung staatlicher Gerichte (nach Ausschöpfen des kirchlichen Rechtsschutzes) grundsätzlich möglich ist, ändert dies nichts daran, dass materiell-rechtlich die Auslegung des Kirchenrechts allein in der Zuständigkeit der Kirchen verbleibt. Es handelt sich bei der staatlichen Überprüfung kirchlicher Akte lediglich um eine Art Missbrauchskontrolle im Hinblick auf elementarste Prinzipien des Verfassungsrechts.²⁷⁵ Unklar ist, was im Einzelnen zu diesen Grundprinzipien gehört, deren Einhaltung vor staatlichen Gerichten überprüft werden kann. Man wird nicht fehlgehen, hierzu u.a. das Recht auf Verteidigung, den Grundsatz rechtlichen Gehörs und die Unschuldsvermutung zu rechnen.

VI. Ausgründungen in staatlicher Rechtsform

Lit.: (1) *Dokumente:* Sekretariat der DBK (Hg.), Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (2007): Arbeitshilfen 209; Sekretariat der DBK (Hg.), Vereinsleitfaden (2012): Arbeitshilfen 253; Sekretariat der DBK (Hg.), Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht (2014): Arbeitshilfen 182; CRel, Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission (2018), Nr. 89 und 90;

(2) *Literatur:* Dütz, Kirchliche Vereine (1993); Andrick/ Suerbaum, Stiftung und Aufsicht (2003); Pree, Aufsicht über kirchliche Stiftungen (2003); Meier, Die Ausgliederung von

272 BGH, Urt. v. 11.2.2000 – V ZR 271/99: NJW 2000, 1555 f.; BGH, Urt. v. 28.3.2003 – V ZR 261/02: BGHZ 154, 306 (= NJW 2003, 2097); BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 – 2 C 19.12: BVerwGE 149, 139 (=NJW 2014, 2810); ähnlich BVerwG, Urt. v. 25.11.2015 – 6 C 21.14: BVerwGE 153, 282 (=NVwZ 2016, 453).

273 BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 – 2 C 19.12: BVerwGE 149, 139 (=NJW 2014, 2810).

274 BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 – 2 C 19.12: BVerwGE 149, 139 (Rz 24).

275 Ausführlich hierzu Rüfner, Staatlicher Rechtsschutz 3281 ff. m.w.N.